

7. Mai 2024

An den  
Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Jan Kürschner, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3208

Vorlage für die 56. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am Mittwoch, den 15. Mai 2024

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zur Drucksache 20/899:**

**„Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Wohnraumschutzgesetzes  
(SHWoSchG)“**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Wohnraumschutzgesetzes  
(SHWoSchG) (Landtagsdrucksache 20/899) wird wie folgt geändert:

**1.** In § 10 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Einer Genehmigung gemäß Absatz 1 aufgrund einer Zweckentfremdung nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn der Wohnraum bereits vor Inkrafttreten der gemeindlichen Satzung in bauplanungsrechtlich zulässiger Weise überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt war und seitdem ohne Unterbrechung überwiegend anderen als Wohnzwecken diente.“

2. In § 14 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Betreten darf, außer bei Gefahr im Verzug, nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen.“

3. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Evaluation

Die Anwendung dieses Gesetzes ist von der Landesregierung nach Ablauf des Zeitraumes von vier Jahren nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren.“

4. Der bisherige § 18 wird § 19.

**gez. Michel Deckmann, MdL**  
**Fraktion der CDU**

**gez. Bina Braun, MdL**  
**Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen**